

Merkblatt für die Anlieferung von Abfällen für den Shredder

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen zur Übernahme ihrer Abfälle in der

SAV Hamburg (Shredder)

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit): Mo – Do von 7:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 7:00 bis 14:00 Uhr

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Abfälle für den Shredder im Sinne dieses Merkblatts sind grobstückige und ausgehärtete Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Sammlung und Schadstoffsammlung. Bei den Abfällen muss jede Einzelfraktion den Inputwerten der Shredderanlage Hamburg entsprechen. Die Abfälle müssen so angeliefert werden, dass die hier genannten Kriterien zu jeder Zeit eingehalten werden und eine Beschädigung der Anlagentechnik ausgeschlossen ist.

2. Anlieferungsform

Die Anlieferung kann grundsätzlich in Kartons, Big-Bags, Fässern und Gebinden bis IBC/Oktabin-Größe erfolgen.

3. Kriterien für Abfälle für den Shredder

Allgemeine Annahmebedingungen:

- pH-Wert: 4 – 13
- Temperatur: < 35° C
- Lösemittelanteil < 5 %
- Entzündungspunkt *1: > Umgebungstemperatur
> 23 ° C

(*1 gemäß betrieblichem Entzündbarkeitstest): Stichprobe des Abfalls wird im Betriebslabor im bedecktem Probegefäß kurz aufgeschüttelt, Deckel wird abgenommen und in die Gasphase wird eine Flamme (Bunsenbrenner/Feuerzeug) gehalten. Kommt es zur Entzündung/Verpuffung, so ist auf enthaltene Lösemittel mit einem Entzündungspunkt bei Umgebungstemperatur zu schließen

Annahmebedingungen:

- Die Abfälle müssen eine feste bis pastöse Konsistenz haben und können im Ausnahmefall Flüssigphasen enthalten.
- Schüttgutlieferungen sind nur nach Absprache möglich
- Grobbestandteile bis max. 1,50 m Länge oder 1,2 x 1,2 m Fläche
- Gebinde mit pastösen oder festen Inhalten bis ca. 1000 l Inhalt
- keine Gebinde mit flüssigen Inhalten > 10 l
- Anlieferungstemperatur bis max. 35°C
- Rollreifenfässer, Folienbahnen, Abfälle mit einer Stahlwandstärke > 2 mm, Bitumen und bitumenähnliche Abfälle sind immer mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb abzuklären
- Stückgüter (Big-Bags, Fässer usw) müssen auf einwandfrei erhaltenen, stabilen, handelsüblichen Holzpaletten angeliefert werden und gegen Umfallen gesichert sein.
- Jede Palette/jeder IBC-Behälter ist deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
 - Erzeuger
 - Abfallschlüsselnummer
 - Abfallart/ggfs. Abstimmungsnr.
 - Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS/CLP
 - ESN-Nr.
 - Korrekte Kennzeichnung nach ADR

Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen.

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

• Chlor:	< 2	Gew.%
• Brom:	< 0,2	Gew.%
• Iod:	< 0,01	Gew.%
• Fluor:	< 0,1	Gew.%
• Schwefel:	< 1	Gew.%
• Phosphor:	< 1	Gew.%
• Quecksilber:	< 50	mg/kg
• Arsen, Cadmium, Thallium (Summe):	< 100	mg/kg
• Schwermetalle (Summe): (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V)	< 0,5	Gew.%
• Zink:	< 1	Gew.%
• Molybdän:	< 500	mg/kg
• Natrium/Kalium/ Lithium/Magnesium (Sum.):	< 5	Gew.%
• org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew.%
• PCB und PCT (nach DIN):	< 10	mg/kg

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- Abfälle mit Entzündungstemperatur < 23 °C
- Abfälle mit einem Heizwert > 18.000 kJ/kg
- geruchsintensive, übel riechende Abfälle/Stoffe
- Abfälle/ Stoffe, die als giftig bei Hautkontakt oder Einatmen (H311, H331 gemäß CLP-Verordnung) eingestuft sind
- Abfälle/ Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als karzinogen (H350, H350i), keimzellenmutagen (H360, H360D, H360F, H360FD), reproduktionstoxisch (H340) oder spezifisch zielorgantoxisch (H370; H372) eingestuft sind
- dioxinhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)
- KMF/CFK-haltige Abfälle
- Kondensatoren

4. Ausgeschlossene Stoffe

Abfälle zur Behandlung mit folgenden Inhalten sind generell von der Annahme ausgeschlossen:

- reaktive, wasserreaktive, ausgasende, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Phosphor rot/weiß etc.)
- Druckgaspackungen (Spraydosen) und Gaskartuschen aller Art
- Reinstmetalle und ihre Gemische
- Abfälle, die als lebensgefährlich eingestuft sind (H300, H310; H330 gemäß CLP-Verordnung)
- Bauschutt, Beton, Steine, usw.
- Asbest
- GFK Abfälle
- Eisenteile oder andere Metallteile mit mehr als 2 mm Stärke
- infektiöse Abfälle und Keimträger
- Abfälle der Temperaturklassen T4, T5 und T6 (Zündtemperaturen unterhalb 200°C)